

RS Lvwg 2026/4/29 VGW- 101/092/1755/2026

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.04.2026

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

29.04.2026

Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AÜG §16 Abs4

1. AÜG § 16 heute
2. AÜG § 16 gültig ab 01.07.1988

Rechtssatz

Die in § 16 Abs. 4 Z 1 AÜG festgeschriebene Bewilligungsvoraussetzung der unumgänglichen Notwendigkeit seiner Beschäftigung aus volkswirtschaftlichen Gründen steht damit mit dem unionsrechtlich vorgesehenen Entfall einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung im Widerspruch, sodass diese Bewilligungsvoraussetzung verdrängt wird. Die in Paragraph 16, Absatz 4, Ziffer eins, AÜG festgeschriebene Bewilligungsvoraussetzung der unumgänglichen Notwendigkeit seiner Beschäftigung aus volkswirtschaftlichen Gründen steht damit mit dem unionsrechtlich vorgesehenen Entfall einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung im Widerspruch, sodass diese Bewilligungsvoraussetzung verdrängt wird.

Schlagworte

GATS, Überlassung von Arbeitskräften, Unionsrecht, ordentliche Revision

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2026:VGW.101.092.1755.2026

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2026

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at